

Abgeändert durch die Generalversammlung
(Tokio, 29. Mai 2019)

ABSCHNITT I

Zweck – Aufgaben – Bezeichnung – Sitz – Dauer

Rechte und Pflichten der stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften

ARTIKEL 1

Die nachstehend aufgeführten Anteilseigner und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften haben sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Société Civile) zusammengeschlossen, deren am 21. Januar 1929 in Form einer Privaturkunde aufgestellte und bei Rechtsanwalt Pierre GIRARDIN, Notar zu Paris, am 21. Januar 1929 hinterlegte Gründungssatzung durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 10. Juli 1935, 16. März 1938, 4. Mai 1939, 3. April 1946, 24. September 1946, 5. Mai 1947, 24. Mai 1949, 22. Mai 1950, 27. Mai 1952, 2. Juni 1953, 17. Mai 1954, 20. Juni 1956, 15. November 1957, 19. Juni 1958, 24. Juni 1959, 31. Mai 1960, 21. Dezember 1960, 21. Juni 1961, 30. März 1962, 4. Juli 1962, 21. November 1962, 27. März 1968, 8. Oktober 1968, 18. Juni 1971, 23. Juni 1972, 22. Juni 1973, 26. April 1975, 2. Oktober 1976, 30. September 1978, 10. Oktober 1980, 14. Mai 1981, 2. Oktober 1982, 28. Oktober 1985, 24. September 1987, 19. September 1988, 18. September 1989, 24. September 1990, 10. September 1991, 15. September 1992, 16. September 1993, 14. September 1994, 7. September 1995, 11. September 1996, 3. Oktober 1997, 18. September 1998, 22. Oktober 1999, 3. Oktober 2000, 28. September 2001, 2. Juni 2006, 1. Juni 2007, 5. Juni 2008, 10. Juni 2010, 10. Juni 2011, 8. Juni 2012, 5. Juni 2014, 3. Juni 2015, 17. März 2016, 9. Juni 2017 und 29. Mai 2019 abgeändert worden ist.

Die Gesellschaft unterliegt der vorliegenden Satzung und den Artikeln 1832 ff. des Code Civil in der durch Gesetz Nr. 78-9 vom 4. Januar 1978 geänderten Fassung.

Die Gesellschaft kann in keinem Falle von den stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften Leistungen verlangen, noch kann sie Vermögen bilden, soweit dies nicht unbedingt für die Geschäftsführung erforderlich ist. Sie verfolgt lediglich die im nachstehenden Artikel aufgeführten Zwecke von allgemeinem Interesse.

ARTIKEL 2 ZWECK DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat zum Zweck, im Hinblick auf eine wirksame Wahrnehmung der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung die Gesellschaften, welche die genannten Rechte verwalten oder satzungsgemäß zu ihrer Verwaltung befugt sind, vorausgesetzt, dass sie über einen geeigneten Verwaltungsapparat verfügen, zu vereinen und in Verfolgung dieses Ziels:

1) zur Verteidigung und Entwicklung des Urheberrechtsschutzes auf dem Gebiet des mechanischen Vervielfältigungsrechts beizutragen;

- 2) den Text eines Gegenseitigkeits- oder unilateralen Vertrages aufzustellen, der zwischen den stimmberechtigten Gesellschaften abzuschließen ist, um die Verwaltung der Repertoires der anderen stimmberechtigten Gesellschaften durch jede stimmberechtigte Gesellschaft in ihrem Verwertungsgebiet sicherzustellen;
- 3) in Form von Normalverträgen durch Verhandlungen den Text der Verträge zu vereinbaren, welche die stimmberechtigten Gesellschaften in ihren jeweiligen Gebieten mit den Herstellern von Phonogrammen und Videogrammen auf der Grundlage der Gleichheitsbehandlung der Berechtigten zu schließen gehalten sind;
- 4) mit allen anderen Verbrauchern und/oder internationalen Gruppen von Verbrauchern des Rechts der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung Rahmenverträge oder allgemeine Nutzungsbedingungen auszuhandeln oder zu entwerfen, deren Anwendung den stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften empfohlen wird;
- 5) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in den nicht zu den Verwertungsgebieten der stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften gehörenden Ländern die Wahrung und Verwaltung ihrer Repertoires sicherzustellen; hierbei steht es jedoch jeder stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft frei, die Wahrung und Verwaltung ihres Repertoires in diesen Ländern selbst sicherzustellen;
- 6) den Text eines obligatorischen Standardmandats aufzustellen, das es den Berechtigten oder Gruppen von Berechtigten, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einem nicht zum Verwertungsgebiet einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft gehörigen Land haben, ermöglichen soll, einer oder mehreren dieser Gesellschaften die Verwaltung der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung ihres Repertoires zu übertragen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung jedoch gegebenenfalls eine stimm- oder nicht-stimmberechtigte Gesellschaft von der Anwendung des Standardmandats freistellen;
- 7) die internationale Dokumentation im Hinblick auf die Verwaltung der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung zu organisieren;
- 8) die Repartierung der Vergütungen für die Abgeltung der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung an den von den stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften verwalteten ausländischen Repertoires zu organisieren;
- 9) jede technische Zusammenarbeit der stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften untereinander zu fördern und sicherzustellen;
- 10) auf dem Wege des Schiedsverfahrens zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich zwischen den stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften ergeben könnten, beizutragen.

Es wird präzisiert, dass sich die in der vorliegenden Satzung erwähnten Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung unter Ausschluss der graphischen Vervielfältigung auf jede Form der Vervielfältigung literarischer, dramatischer und musikalischer Werke erstrecken.

ARTIKEL 3
BEZEICHNUNG

Die Gesellschaft führt die Bezeichnung:
„BUREAU INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS GERANT LES DROITS D'ENREGISTREMENT ET DE REPRODUCTION MÉCANIQUE“ (BIEM)

**ARTIKEL 4
GESCHÄFTSSITZ**

Der Geschäftssitz befindet sich in 20/26 Boulevard du Parc, 92200 Neuilly-sur-Seine.

**ARTIKEL 5
DAUER**

Die Gesellschaftsdauer des BIEM, verlängert durch Entscheidung der Generalversammlung vom 2. Juni 2006, ist auf 99 Jahre bis zum 2. Juni 2105 festgelegt.

Diese Dauer kann stets durch Entscheidung der Generalversammlung verlängert werden, die gleichfalls alle Vollmachten hat, über eine vorzeitige Auflösung des BIEM zu entscheiden.

**ARTIKEL 6
VERSCHWINDEN EINER
STIMM- ODER NICHT-
STIMMBERECHTIGTEN
GESELLSCHAFT**

Das BIEM wird durch das Ausscheiden, den Konkurs, die Zahlungsunfähigkeit oder die Auflösung einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft nicht aufgelöst.

**ARTIKEL 7
VERPFLICHTUNGEN DER
STIMM- UND NICHT-
STIMMBERECHTIGTEN
GESELLSCHAFTEN**

Die stimm- und die nicht-stimmberechtigten Gesellschaften verpflichten sich, alles zu unternehmen, um den Zweck des BIEM zu erreichen, sich allem zu enthalten, was ihm schaden könnte, alle Bestimmungen der vorliegenden Satzung zu beachten und alle Entscheidungen der Gesellschaftsorgane anzuwenden.

1) Jede stimmberechtigte Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltung ihres Repertoires den anderen stimmberechtigten Gesellschaften für deren Verwertungsgebiete zu übertragen.

Gibt es für das gleiche Verwertungsgebiet mehrere stimmberechtigte Gesellschaften, so haben die übrigen stimmberechtigten Gesellschaften die Wahl, welcher dieser Gesellschaften sie ihr Repertoire übertragen wollen.

Die zwischen den stimmberechtigten Gesellschaften abzuschließenden Verträge sind die in Artikel 2 Ziff. 2) vorgesehenen Gegenseitigkeits- oder unilateralen Verträge.

2) Dessen ungeachtet kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands gegebenenfalls eine stimmberechtigte Gesellschaft von der Verpflichtung zum Abschluss von Gegenseitigkeits- oder unilateralen Verträgen mit den anderen stimmberechtigten Gesellschaften des BIEM freistellen.

3) Die Verwaltung durch die stimmberechtigten Gesellschaften umfasst alle Funktionen, die geeignet sind, in ihrem Verwertungsgebiet die volle Ausübung und Wahrung der ihrer Verwaltung übertragenen Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung sicherzustellen, und zwar insbesondere:

a) die Verhandlung, den Abschluss und die Durchführung von Verträgen mit den Verbrauchern entsprechend den Normalverträgen oder gegebenenfalls den vom BIEM aufgestellten Rahmenverträgen oder allgemeinen Nutzungsbedingungen;

b) die Kontrolle der Verwendung der Werke der ihrer Verwaltung übertragenen Repertoires, die Überprüfung und das Inkasso der von den Verbrauchern gemäß den Verträgen und den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Vergütungen, die Repartierung der kassierten Vergütungen für die Abgeltung des Rechts der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung und die Unterhaltung der geeigneten Dokumentation, wobei im Hinblick auf Dokumentation und Repartierung die aufgrund von Artikel 2 Ziff. 7) und 8) festgelegten Bestimmungen zu berücksichtigen sind;

c) das Ergreifen jeder Maßnahme zur Wahrung der ihrer Verwaltung übertragenen Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung in ihrem Verwertungsgebiet.

4) Die stimmberechtigten Gesellschaften können von den vom BIEM beschlossenen Normalverträgen abweichen, wenn sie entsprechenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften unterliegen. Derartige Abweichungen sind dem Vorstand innerhalb von sechzig Tagen ab Inkrafttreten bekanntzugeben.

ABSCHNITT II

Gesellschaftsvermögen – Aufnahme – Ausscheiden und Ausschluss von stimmberechtigten oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften

ARTIKEL 8 EINLAGEN – GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Die Einlage der stimmberechtigten Gesellschaften besteht in einer Bareinzahlung in das Gesellschaftsvermögen, die nicht-stimmberechtigten Gesellschaften unterliegen nicht dieser Einzahlungspflicht.

Aufgrund der von den stimmberechtigten Gesellschaften geleisteten Bareinlagen beläuft sich das Gesellschaftsvermögen auf dreihunderteinundachtzig Euro (EUR 381), aufgeteilt in 25 volleingezahlte Anteile zu jeweils fünfzehn Euro und vierundzwanzig Cent (EUR 15,24), und gliedert sich wie folgt auf:

AEPI	1 Anteil
Société Hellénique pour la Protection de la Propriété Intellectuelle Rue Fragoklissias & Samou 51, 15125 Amaroussio, Athen, Griechenland	
ARTISJUS	1 Anteil
Bureau Hongrois pour la Protection des Droits d'Auteurs Mészáros u. 15–17, H-1016 Budapest, Ungarn	
AUSTRO-MECHANA	1 Anteil
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte mbH Baumannstraße 10, A-1031 Wien, Österreich	
CASH (Wechsel von nicht-stimmberechtigter zu stimmberechtigter Gesellschaft im September 2001)	1 Anteil
Composers and Authors Society of Hong Kong Ltd. 18/F, Universal Trade Centre, 3 Arbuthnot Road, Central, Hong Kong	
GEMA	1 Anteil
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte Rosenheimer Straße 11, D-81667 München, Deutschland	
HDS	1 Anteil
Hrvatsko Društvo Skladatelja/Croatian Composers Society Heinzlova 62 a, 10000 Zagreb, Kroatien	
JASRAC	1 Anteil
Japanese Society for Rights of Authors, Composers and Publishers 3-6-12, Uehara, Shibuya-ku, Tokio 151-8540, Japan	

MCPS Mechanical-Copyright Protection Society Ltd. 2 Pancras Square, London N1C 4AG, United Kingdom	1 Anteil
NCB Nordisk Copyright Bureau Lautrupsgade 2100 Kopenhagen V, Dänemark	1 Anteil
OSA Ochranny Svaz Autorsky Cs. Armady 20, 160 56 Prag 6, Tschechische Republik	1 Anteil
SABAM Société Belge des Auteurs, Compositeurs et Editeurs Rue d'Arlon 75–77, B-1040 Brüssel, Belgien	1 Anteil
SACEM Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique 225, avenue Charles-de-Gaulle, 92528 Neuilly-sur-Seine, Frankreich	1 Anteil
SACERAU Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de la République Arabe d'Égypte 10, rue Elfi Bey, 111111 Kairo, Ägypten	1 Anteil
SADAIC Sociedad Argentina de Autores y Compositores de Musica Lavalle 1547, 1048 Buenos Aires, Argentinien	1 Anteil
SCD Sociedad Chilena de Autores e Intérpretes Musicales Condell 346, Providencia, Casilla 51270 Correo Central, Codigo Postal 6640791, Santiago, Chile	1 Anteil
SDRM Société pour l'Administration du Droit de Reproduction Mécanique des Auteurs, Compositeurs et Editeurs 225, avenue Charles-de-Gaulle, 92528 Neuilly-sur-Seine, Frankreich	1 Anteil
SGAE Sociedad General de Autores y Editores Fernando VI- 4, Apartado 484, 28004 Madrid, Spanien	1 Anteil
SIAE Societa Italiana degli Autori ed Editori Viale della Letteratura 30, I-00144 Rom, Italien	1 Anteil
SODRAC Société du Droit de Reproduction des Auteurs, Compositeurs et Editeurs au Canada Tour B, Bureau 1010, 1470 rue Peel, Montréal (Québec) H3A 1T1, Kanada	1 Anteil

SOKOJ	1 Anteil
Savez Organizacija Kompozitora Jugoslavije Misarska 12/14, 11000 Belgrad, Republik Serbien	
SOZA	1 Anteil
Slovensky Ochranny Zväz Autorsky Rastilavova 3, 82108 Bratislava 2, Slowakische Republik	
SPA	1 Anteil
Sociedade Portuguesa de Autores Av. Duque de Loulé 31, 1069-153 Lissabon, Portugal	
STICHTING STEMRA	1 Anteil
Saturnusstraat 46-62, 2132 WT HB Hoofddorp, Niederlande	
SUISA	1 Anteil
Coopérative des Auteurs et Editeurs de Musique Bellariastrasse 82, CH-8038 Zürich, Schweiz	
UCMR-ADA (Wechsel von nicht-stimmberechtigter zu stimmberechtigter Gesellschaft im Juni 2006)	1 Anteil
Uniunea Compozitorilor si Muzicologilor din Romania Ostasilor Street no 12, Sector 1, Bukarest, Rumänien	
ZAIKS	1 Anteil
Stowarzyszenie Autorow Ul. Hipoteczna 2, 00-092 Warschau, Polen	

**ARTIKEL 9
ERHÖHUNG UND
HERABSETZUNG DES
GESELLSCHAFTS-
VERMÖGENS**

Das Gesellschaftsvermögen kann erhöht werden, um die Aufnahme neuer stimmberechtigter Gesellschaften zu ermöglichen; ebenso kann es als Folge des Ausschlusses oder des Ausscheidens stimmberechtigter Gesellschaften gesenkt werden.

**ARTIKEL 10
VERANTWORTUNG
DER STIMMBERECH-
TIGTEN
GESELLSCHAFTEN**

Die stimmberechtigten Gesellschaften haben ein Eigentumsrecht am Gesellschaftsvermögen entsprechend dem Anteil, den sie an diesem Vermögen besitzen, und sind gegenüber Dritten durch die Schulden und Verpflichtungen des BIEM im gleichen Verhältnis gebunden. Nichtsdestoweniger sind die stimmberechtigten Gesellschaften in ihren Beziehungen untereinander durch die Schulden und Verpflichtungen des BIEM im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragsleistungen zu den Verwaltungskosten des BIEM gebunden.

**ARTIKEL 11
AUFNAHME NEUER
STIMMBERECHTIGTER
GESELLSCHAFTEN**

Anträge auf Aufnahme neuer stimm- oder nicht-stimmberechtigter Gesellschaften sind mindestens zwei Monate vor Tagung einer Generalversammlung an den Geschäftsführer zu senden und werden von ihm dann dem Vorstand zugeleitet.

Dieser prüft gemäß Artikel 2, ob die Gesellschaft, die sich um Aufnahme bewirbt (die „antragstellende Gesellschaft“), einerseits Aufzeichnungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte wahrnimmt oder durch ihre Satzung zur Wahrnehmung solcher Rechte befähigt ist und ob sie andererseits über ein entsprechendes Verwaltungssystem verfügt.

Wenn diese Kriterien nach Feststellung des Vorstands erfüllt sind, schlägt er der Generalversammlung vor, die Mitgliedschaft der betreffenden Gesellschaft zu genehmigen.

Stellt er fest, dass die antragstellende Gesellschaft die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, wird er beschließen, den Antrag abzulehnen. Er hat die betroffene Gesellschaft schriftlich über die Gründe für diese Ablehnung zu informieren. Eine Gesellschaft, deren Aufnahme auf diese Weise abgelehnt worden ist, kann an den Geschäftsführer ein schriftliches Ersuchen richten, der nächsten Generalversammlung die Ablehnungsentscheidung des Vorstands zur neuerlichen Prüfung zu unterbreiten. Die betroffene Gesellschaft ist mindestens vier Wochen im voraus über die Abhaltung der Generalversammlung und die Möglichkeit, von der Generalversammlung angehört zu werden, schriftlich zu informieren. Um von der Generalversammlung angehört zu werden, hat die betroffene Gesellschaft mindestens zwei Wochen vorher einen schriftlichen Antrag an den Geschäftsführer zu stellen.

Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Generalversammlung werden der betroffenen Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Eine Gesellschaft, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, kann ihren Aufnahmeantrag nach einer Frist von einem Jahr nach dem Datum des Ablehnungsbeschlusses der Generalversammlung wiederholen.

ARTIKEL 12 AUSSCHIEDEN

Jede stimm- oder nicht-stimmberechtigte Gesellschaft kann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils sechs Jahren ab dem 27. März 1989 ausscheiden, indem sie ihren Ausscheidungsbeschluss dem Vorstand über den Generalsekretär durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mindestens ein Jahr vor Abschluss der laufenden Zugehörigkeitsperiode anzeigt.

Eine Gesellschaft, die ausscheidet, kann nur die Bareinlage, die sie gemäß Artikel 8 gezahlt hat, rückerstattet erhalten.

ARTIKEL 13 AUSSCHLUSS

Auf Vorschlag des Vorstands kann eine stimm- oder nicht-stimmberechtigte Gesellschaft, die durch ihr Verhalten die ideellen oder materiellen Interessen des BIEM beeinträchtigt, gegen die vorliegende Satzung in ihrer Gesamtheit oder teilweise vorsätzlich verstößt oder sich weigert, die in Anwendung dieser Satzung gefassten Beschlüsse durchzuführen, durch Beschluss der Generalversammlung aus dem BIEM ausgeschlossen werden.

Die stimm- oder nicht-stimmberechtigte Gesellschaft, die von einem Ausschlussverfahren betroffen ist, ist mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung über die Gründe, warum ihr Ausschluss beabsichtigt ist, und über die Möglichkeit, schriftlich vorstellig und vom Vorstand angehört zu werden, bevor dieser eine Entscheidung trifft, zu informieren. Die Gesellschaft hat dem Geschäftsführer mindestens zwei Wochen vorher ihre schriftliche Eingabe und gegebenenfalls ihren Antrag auf Anhörung zuzuleiten.

Falls der Vorstand beschließt, der Generalversammlung den Ausschluss der Gesellschaft vorzuschlagen, hat er die Generalversammlung über den Inhalt der Eingabe der betroffenen Gesellschaft zu unterrichten.

Die betroffene Gesellschaft ist mindestens vier Wochen im voraus über die Abhaltung der Generalversammlung zu informieren. Wenn sie mindestens zwei Wochen davor einen schriftlichen Antrag an den Geschäftsführer stellt, wird sie von der

Generalversammlung angehört, bevor diese ihren Beschluss fasst.

Die Gründe für den Ausschluss einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft durch die Generalversammlung werden der betroffenen Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

Eine stimmberechtigte Gesellschaft, die ausgeschlossen worden ist, kann nur die Bareinlage, die sie gemäß Artikel 8 gezahlt hat, rückerstattet erhalten.

**ARTIKEL 14
AUFNAHME VON
NICHT-STIMM-
BERECHTIGTEN
GESELLSCHAFTEN**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung nicht-stimmberechtigte Gesellschaften aufnehmen, die über keinerlei Rechte am Gesellschaftsvermögen des BIEM verfügen und die infolgedessen keinen Anspruch auf das in Artikel 19ff. vorgesehene Stimmrecht haben und nicht in den in Artikel 22ff. dieser Satzung vorgesehenen Vorstand gewählt werden können, die aber mit jeweils einer beratenden Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

Folgende Gesellschaften wurden von der Generalversammlung aufgenommen:

ACUM (Wechsel von stimmberechtigter zu nicht-stimmberechtigter Gesellschaft im Juni 2005)

Société d’Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique en Israël
9, Tuval Street, POB 1704, Ramat Gan 52117, Israel

AGADU (Mai 2019)

Asociación de Autores del Uruguay
Calle Canelones 1122, CP. 11.100, Montevideo, Uruguay

AMCOS (September 1991)

Australasian Mechanical Copyright Owners Society Ltd.
16 Mountain Street Ultimo NSW 2007, Australien

AMRA (Juni 2007)

American Mechanical Rights Agency, Inc.
220 West 42nd Street 11th floor, New York, NY 10036, USA

AUTODIA (Juni 2017)

Collecting Society of Intellectual Property Rights
3 Korai Street, 105 64 Athens, Greece

CAPASSO (Wechsel von stimmberechtigter zu nicht-stimmberechtigter Gesellschaft im Juni 2017)

Composers, Authors and Publishers Association
1st Floor Baker Street, Rosebank, PO BOX 360 Parklands 2121, South Africa

COMPASS (September 2003)

Composers and Authors Society of Singapore
60 Paya Lebar Road, #12–48 Paya Lebar Square, Singapore 409051, Singapur

COSOMA (ausgeschlossen Juni 2012)

Copyright society of Malawi
Off Paul Kagame Road, PO Box 30784, Lilongwe 3, Malawi

COSON (Juni 2012)

Copyright Society of Nigeria
25, Omodara Street, Awuse Estate, Opebi, Ikeja, Lagos, Nigeria

- COTT (September 1996)
Copyright Organisation of Trinidad and Tobago
139–141 Abercromby Street, Port of Spain, Trinidad und Tobago
- GCA (Juni 2010)
Georgian Copyright Association
63 Merab Kostava Str., 0171 Tbilisi, Georgien
- IPRS (Dezember 2018)
The Indian Performing Right Society
208 Golden Chambers 2nd floor New Andheri Link Road, Andheri West,
Mumbai 400 058, Indien
- KCI (September 1996)
Karya Cipta Indonesia
Duta Mas Fatmawati Blok D1 No. 20, Jl. RS Fatmawati, RT.1/RW.5, Cipete Utara,
Kby. Baru, Kota Jakarta Selatan, Daerah Khusus Ibukota Jakarta 12150, Indonesien
- KOMCA (September 1996)
Korea Music Copyright Association
KOMCA Building 332, Gonghang-daero, Gangseo-gu, Seoul 157–280, Korea
- LATGA (Juni 2016)
Association
J. Basanavičiaus g. 4B, LT-01118 Wilna, Litauen
- MCPS-Ireland Ltd (September 2003)
Mechanical-Copyright Protection Society (Ireland) Limited
Pembroke Row, Lower Baggot Street 2, Dublin, D02 HW59, Irland
- MCSC (Juni 2007)
Music Copyright Society of China
5/F Jing Fang Building No 33, Dong Dan San Tiao, Beijing 100005, China
- MCT (Juni 2010)
Music Copyright Thailand
282/9 Unit E, 3rd Floor, TC Green Office Building, Rama 9 Rd., Huaykwang,
Bangkok 10310, Thailand
- MESAM (Oktober 2000)
Türkiye Musiki Eseri Sahipleri Meslek Birliği
Siracevizler Cad. Esen Sok.
Saruhan Plaza N° 6/6-34381 Bomonti-Sisli, Istanbul, Türkei
- MRMS (Juni 2007)
Mauritius Rights Management Society
Avenue des Artistes, Beau Bassin, 0230 Republik Mauritius
- MSG (Juni 2007)
Muzik Eseri Sahipleri Grubu
Dr Orhan Birman Is Merkezi
Esentepe Mahallesi Haberler Sokak No. 4, Sisli Istanbul, Türkei

- MUSICAUTOR (September 1996)
Bulgarian Society of Authors, Composers and Music Publishers for Collective Management of Copyright
17, Budapest Street, 4th floor, 1000 Sofia, Bulgarien
- PAM CG (Juni 2017)
Organization for Collective Management of Music Authors' Rights
Dr. Vukašina Markovića bb – Podgorica, Montenegro
- RPS (Juni 2012)
Russian Phonographic Society
Butyrskiy Val St, Block 68/70, Bld. 1, Office 12, Moscow 127055, Russland
- SACEM-Luxembourg (September 2003)
Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique
76–78, rue de Merl, L-2146 Luxembourg, Luxemburg
- SACM (September 1992)
Sociedad de Autores y Compositores de México
Mayorazgo No 129, Col Xoco, C. P. 03330 Mexico, D.F., Mexiko
- SAMRO (Juni 2006)
Southern African Musical Rights Organisation
SAMRO Place, 20 De Korte Street, Braamfontein, Johannesburg 2001, Südafrika
- SAYCE (Mai 2019)
Sociedad de Autores y Compositores del Ecuador
Av. Republica 500 y Pasaje Carrión, Edf. PUCARÁ,
Piso 6, Quito, Ecuador
- SAYCO (Oktober 2004)
Sociedad de Autores y Compositores de Colombia
Calle 95 No. 11-31, Apartado Aéreo 6482, Bogota, Kolumbien
- SAZAS (September 2003)
Society of Composers and Authors for the Music Copyright Protection
in Slovenia
Spruha 19, 1236 Trzin, Slowenien
- UBC (Juni 2009)
Uniao Brasileira de Compositores
Rua do Rosário, 1/13° andar, Centro – Rio de Janeiro, RJ - CEP 20041–003, Brasilien
- ZAMP (Juni 2012)
Musical Copyright Society of Macedonia
ul. Mitropolit Teodosij Gologanov 28, 1000 Skopje, Republik Makedonien

ABSCHNITT III

Einnahmen

Von allen Gesellschaften des BIEM wird ein Jahresbeitrag erhoben.

- a) Was die stimmberechtigten Gesellschaften betrifft, so werden die Einnahmen des BIEM gebildet durch die von jeder von ihnen vorzunehmende jährliche Zahlung

von einerseits einem Pauschalbetrag in Höhe von 457 EUR (vierhundsieben- undfünfzig Euros) und andererseits einer Beteiligung am Jahresbudget, die entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen der betreffenden Gesellschaft zur Gesamtzahl der Stimmen berechnet wird.

b) Für die nicht-stimmberechtigten Gesellschaften wird die Höhe des Jahresbeitrages jeweils vom Vorstand nach der Höhe der Einnahmen der betreffenden Gesellschaft festgelegt.

Die Zahlungen gemäß den vorangehenden Absätzen a) und b), die grundsätzlich dazu bestimmt sind, die Gesamtheit der Verwaltungskosten des BIEM zu decken, müssen innerhalb von sechs Wochen nach der diesbezüglichen Entscheidung des Vorstands erfolgen.

ABSCHNITT IV

Gesellschaftsorgane

ARTIKEL 16 Die Gesellschaftsorgane des BIEM sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- der Geschäftsführer.

GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 17 Die stimm- und die nicht-stimmberechtigten Gesellschaften werden jährlich vom
EINBERUFUNG Vorstand zur ordentlichen Generalversammlung einberufen, und zwar zu dem im
VORSITZ Einladungsschreiben angegebenen Tag, Zeitpunkt und Ort.

Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen, soweit sie nicht zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss aufgerufen sind. Sie müssen außerdem von ihm auf Verlangen stimmberechtigter Gesellschaften, die ein Drittel der Gesamtheit der Stimmen in der Generalversammlung vertreten, einberufen werden, wobei der Gegenstand des Einberufungsantrages in diesem Falle in die Tagesordnung aufgenommen werden muss.

Die Einladung zu ordentlichen Generalversammlungen oder zu außerordentlich einberufenen Generalversammlungen erfolgt durch eingeschriebenen Brief, der mindestens vier Wochen vorher an die stimm- sowie die nicht-stimmberechtigten Gesellschaften zu richten ist und die vorher vom Vorstand in Konsultation mit dem Präsidenten der Generalversammlung festgelegte Tagesordnung zu enthalten hat. Jede Frage, deren Aufnahme in die Tagesordnung nach deren Erhalt von einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft beantragt wird, ist im Rahmen der Rubrik „Verschiedenes“ zu behandeln.

Im Dringlichkeitsfalle kann eine außerordentliche Generalversammlung vom Vorstand innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Generalversammlung bestellt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus dem Kreis der Delegierten der stimmberechtigten Gesellschaften und, falls

beide verhindert sind, einen Präsidenten für diese Sitzung. Der Präsident und der Vizepräsident der Generalversammlung werden für die Periode gewählt, die sich vom Ende der Generalversammlung, in der sie gewählt wurden, bis zum Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung erstreckt.

Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die von den Delegierten der stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften abzuzeichnen ist.

ARTIKEL 18
TEILNAHME AN DEN
VERSAMMLUNGEN
QUORUM

Alle stimm- und nicht-stimmberechtigten Gesellschaften haben das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen und können sich durch eine andere Gesellschaft derselben Kategorie vertreten lassen.

Jedoch kann keine Gesellschaft mehr als zwei andere vertreten.

Die Generalversammlung kann nur rechtsgültig beschließen, wenn die Hälfte der Stimmen, über die die Gesamtheit der stimmberechtigten Gesellschaften verfügt, vertreten ist. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die Generalversammlung erneut mit zweiwöchiger Frist einberufen und beschließt dann rechtsgültig, gleichgültig wie hoch die durch die anwesenden stimmberechtigten Gesellschaften vertretene Zahl von Stimmen sein mag.

ARTIKEL 19
STIMMZAHL

Die Generalversammlung umfasst alle stimmberechtigten Gesellschaften, denen zwei Grundstimmen und soviel zusätzliche Stimmen zustehen, wie sie im Laufe des vorangegangenen Jahres für die Wahrnehmung der Rechte der Aufnahme und der mechanischen Vervielfältigung in ihren Verwertungsgebieten an Summen von einhundertzweiundfünfzigtausend Euros kassiert haben, wobei Bruchteile von einhundertzweiundfünfzigtausend Euros keine Berücksichtigung finden.

Diese Berechnungsgrundlage muss im Falle einer bedeutenden Währungsschwankung durch einen mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefassten Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

Keine Gesellschaft kann über mehr als einhundertzwanzig Stimmen verfügen, und die Gesellschaften ein und desselben Landes können insgesamt nicht mehr als einhundertzwanzig Stimmen haben, wobei vorausgesetzt wird, dass in einem solchen Falle die Stimmenaufteilung im Verhältnis der Einnahmen einer jeden dieser Gesellschaften erfolgt.

Ein von jeder Gesellschaft bestimmter Stimmführer verfügt bei der Abstimmung über die Gesamtheit der seiner Gesellschaft zufallenden Stimmen.

Jede der nicht-stimmberechtigten Gesellschaften verfügt nur über eine beratende Stimme.

ARTIKEL 20
BEFUGNISSE
MEHRHEITEN

Die Generalversammlung wird über alle vom Vorstand getroffenen Entscheidungen unterrichtet und berät über die auf ihre Tagesordnung gesetzten Fragen.

1) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, und zwar insbesondere über:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- die Ernennung des Geschäftsführers oder die Ratifikation seiner Ernennung durch den Vorstand gemäß Artikel 28,
- die Ernennung eines internen Revisors und eines Stellvertreters, die aus den Reihen der in der Generalversammlung anwesenden Delegierten gewählt werden,

- die Genehmigung der Konten und des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses,
- die Genehmigung des vom Geschäftsführer erstellten und gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden vorgestellten Jahresberichtes über soziale Angelegenheiten,
- die Entlastung aller übrigen Gesellschaftsorgane,
- die Genehmigung der Texte der vom Vorstand vereinbarten oder aufgestellten Normalverträge, Rahmenverträge oder allgemeinen Bedingungen mit den Nutzern, und zwar insbesondere mit den Herstellern von Phonogrammen und Videogrammen,
- die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich Dokumentation und Reparaturung gemäß Artikel 2, 7) und 8),
- die Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Maßnahmen in Anwendung von Artikel 7, 2), sowie des in Artikel 2, 6) festgelegten Textes des Standardmandats von Berechtigten und der vom Vorstand vorgeschlagenen Freistellungen davon,
- die Genehmigung der von den Technischen Kommissionen gemäß Artikel 27 vorgeschlagenen Maßnahmen.

2) Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen über:

- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Textes des Gegenseitigkeits- oder unilateralen Vertrages sowie über dessen Änderungen,
- die endgültige Aufnahme neuer stimm- oder nicht-stimmberechtigter Gesellschaften,
- den Ausschluss einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft,
- die Erhöhung oder die Herabsetzung des Gesellschaftsvermögens.

3) Sie entscheidet mit Vierfünftelmehrheit der vertretenen Stimmen über:

- die Änderung der Satzung,
- die Verlängerung und die Reduzierung der Gesellschaftsdauer sowie die vorzeitige Auflösung des BIEM.

ARTIKEL 21
SCHRIFTLICHE
VERHANDLUNG

Vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen kann jede Frage, die in die Kompetenz der Generalversammlung fällt und vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung als dafür geeignet erachtet wird, den stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften mit eingeschriebenem Brief zur Abstimmung vorgelegt werden.

Herrscht Uneinigkeit zwischen dem Präsidenten der Generalversammlung und dem Vorstand, ob eine Frage den stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden soll, entscheidet der Präsident der Generalversammlung.

Für Entscheidungen bei schriftlichen Abstimmungen gelten die Mehrheitsanfordernisse des Artikels 20.

Die Stimmen der stimmberechtigten Gesellschaften, deren Antwort nicht binnen sechzig Tagen ab Versand des oben erwähnten eingeschriebenen Briefes beim Geschäftsführer eingelangt ist, werden für das Ergebnis der Abstimmung nicht mitgezählt.

Die beratenden Stimmen der nicht-stimmberechtigten Gesellschaften müssen den Generalsekretär innerhalb derselben Fristen erreichen, um bei der Abstimmung berücksichtigt zu werden.

Der Vorstand kann eine Generalversammlung einberufen, wie auch immer das Ergebnis der Abstimmung ausfällt. In diesem Fall muss die Frage, über die abgestimmt worden ist, in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Folgende Punkte dürfen nicht Gegenstand einer schriftlichen Abstimmung durch die stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften sein:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- die Ernennung des internen Revisors und seines Stellvertreters,
- die Genehmigung der Texte der Normalverträge, der Rahmenverträge oder der allgemeinen Bedingungen mit den Nutzern,
- die Genehmigung des Textes des Gegenseitigkeits- oder unilateralen Vertrages sowie dessen Änderung,
- die Aufnahme neuer stimm- oder nicht-stimmberechtigter Gesellschaften,
- der Ausschluss einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft,
- die Erhöhung oder die Herabsetzung des Gesellschaftsvermögens,
- die Änderung der Satzung,
- die Verlängerung oder die Reduzierung der Gesellschaftsdauer sowie die vorzeitige Auflösung des BIEM.

VORSTAND

ARTIKEL 22 ZUSAMMENSETZUNG WAHL DER MITGLIEDER

Der Vorstand setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, die in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung unter den zu dieser Versammlung Delegierten gewählt werden, deren Kandidatur von ihrer stimmberechtigten Gesellschaft vorgeschlagen worden ist. Kein Land kann über mehr als einen Sitz im Vorstand verfügen.

Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum gewählt, der vom Ende der Generalversammlung, die sie gewählt hat, bis zum Ende der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung läuft, und sie sind wiederwählbar.

Innerhalb von drei Monaten nach der Wahl teilt jedes Vorstandsmitglied seine Anschrift, Emailadresse, Telefon- und Faxnummern mit und bestimmt einen oder gegebenenfalls zwei Stellvertreter, die ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

Der Stellvertreter kann gemeinsam mit dem Vollmitglied des Vorstands als Experte an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keinerlei Anwesenheits- oder anderweitige Vergütung. Die Pflichten des Vorstands beginnen mit der ersten Sitzung seiner Mitglieder und enden mit der ersten Sitzung der Mitglieder des Vorstands, der ihm nachfolgen soll.

**ARTIKEL 23
UNWÄHLBARKEIT**

Personen, die ständig einem öffentlichen oder privaten Produktions- oder Vertriebsunternehmen von Phonogrammen, Videogrammen, des Hörfunks, der Filmwirtschaft oder des Fernsehens angehören bzw. angehören werden, dürfen nicht zu Vollmitgliedern des Vorstands oder deren Stellvertretern gewählt werden bzw. müssen diese Funktion aufgeben.

**ARTIKEL 24
EINBERUFUNG DES
VORSTANDES**

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und, im Falle der Abwesenheit beider anlässlich einer Sitzung, einen Sitzungspräsidenten.

Der Vorstand tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen, so oft es die Erfordernisse des BIEM bedingen. Außerdem muss der Vorstand von seinem Vorsitzenden auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern mit der von den Antragstellern vorbereiteten Tagesordnung einberufen werden.

Die Einberufung des Vorstands erfolgt je nach Auswahl des Vorsitzenden entweder mittels Brief, Email oder Fax unter Verwendung der vom Mitglied laut Artikel 22 Absatz 3 bereitgestellten Kontaktdaten. Die Einberufung muss wenigstens fünfzehn Tage im voraus erfolgen. Diese Frist kann im Dringlichkeitsfalle und auf alleinige Initiative des Vorstandsvorsitzenden auf fünf Tage reduziert werden, wobei die Einberufung per Telefax oder per e-mail vorzunehmen ist. Das Schreiben zur Einberufung muss eine detaillierte Tagesordnung und die Rahmendaten zur Sitzung beinhalten.

Der Vorsitzende kann darüber entscheiden, ob eine Vorstandssitzung als Präsenzsitzung oder als Audio-, Video- oder Webkonferenz abgehalten werden muss, sofern ihm die Tagesordnung der Sitzung als für die letztgenannten Möglichkeiten geeignet erscheint.

Der Vorstand kann nur rechtsgültig beschließen, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungspräsidenten entscheidend.

Unter Berücksichtigung des vorangegangenen Absatzes wird Folgendes festgelegt: jedes Mitglied, welches mittels Audio-, Video- oder Webkonferenz an dieser Vorstandssitzung teilnimmt, gilt für die Dauer einer derartigen Teilnahme als persönlich anwesend.

**ARTIKEL 25
KLEINES VERHAND-
LUNGSKOMITEE**

Wenn der Vorstand im Rahmen der Aufstellung oder der Vereinbarung von Normalverträgen, Rahmenverträgen oder allgemeinen Bedingungen, die mit den Nutzern zu schließen sind, offiziell mit den Herstellern von Phonogrammen und Videogrammen zusammentrifft, wird dies in Form eines kleinen Verhandlungskomitees, bestehend aus fünf (oder sechs) ausgewählten Mitgliedern, geschehen. Diese Mitglieder werden unter den Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand für den gleichen Zeitraum gewählt, für welchen der Vorstand gewählt ist.

Das kleine Verhandlungskomitee entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungspräsidenten ausschlaggebend.

Die Mitglieder des kleinen Verhandlungskomitees können sich mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden von einem Experten begleiten lassen.

ARTIKEL 26
BEFUGNISSE DES
VORSTANDES

Es obliegt dem Vorstand

- 1) die Höhe des Jahresbeitrages gemäß Artikel 15 festzusetzen,
- 2) den Text der mit den Nutzern, und zwar insbesondere mit den Herstellern von Phonogrammen und Videogrammen abzuschließenden oder aufzustellenden Modellverträge, Rahmenverträge oder allgemeinen Bedingungen zu vereinbaren und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sowie den Inhalt und die Einhaltung dieser Modellverträge zu kontrollieren,
- 3) der Generalversammlung den Text des Gegenseitigkeits- oder unilateralen Vertrages vorzuschlagen und sich der Existenz und des Inhalts der bestehenden Gegenseitigkeits- oder unilateralen Verträge zu versichern,
- 4) der Generalversammlung den Text des in Artikel 2, Ziff. 6) näher bezeichneten Standardmandats der Berechtigten und diesbezügliche Freistellungen vorzuschlagen sowie sich der Existenz und des Inhalts der bestehenden Mandate zu versichern,
- 5) der Generalversammlung die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen, um die internationale Dokumentation und Repartierung gemäß Artikel 2, Ziff. 7) und 8) sicherzustellen,
- 6) der Generalversammlung die in Artikel 7, Ziff. 2) vorgesehenen Maßnahmen vorzuschlagen,
- 7) die Generalversammlung gemäß Artikel 17 einzuberufen,
- 8) den Jahresbericht über soziale Angelegenheiten, der vom Geschäftsführer erstellt worden ist, festzustellen und ihn der Generalversammlung vorzulegen,
- 9) das Jahresbudget des BIEM zu genehmigen,
- 10) den Jahresabschluss zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen,
- 11) der Generalversammlung die Aufnahme oder den Ausschluss von Gesellschaften gemäß Artikel 11, 13 und 14 vorzuschlagen,
- 12) den Geschäftsführer gemäß Artikel 28 zu bestellen und seine Vergütung festzulegen,
- 13) ein Schiedsverfahren aufzustellen, um sich eventuell zwischen den stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften ergebende Schwierigkeiten zu beseitigen,
- 14) alle Anträge oder Interventionen zu behandeln, die ihm von einer stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaft zugeleitet werden.

Bezüglich der oben genannten Angelegenheiten kann der Vorstand dem Geschäftsführer die vollen Handlungsbefugnisse übertragen.

Der Vorstand kann außerdem Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn in spezifischen Fragen, insbesondere bei den Verhandlungen mit den Nutzern, unterstützen.

ARTIKEL 27
TECHNISCHE
KOMMISSIONEN

Technische Kommissionen, die zugleich für die Prüfung von Fragen derselben Art zuständig sind, wie die sich im Rahmen der CISAC stellen, und zwar in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen dieser Organisation, werden vom Vorstand oder von seinem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer einberufen.

Diese Kommissionen werden von Vertretern der interessierten stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften gebildet. Die Anzahl der Vertreter pro Gesellschaft darf zwei nicht überschreiten.

Bei der Abstimmung über Vorschläge für Entscheidungen, die endgültig nur von der Generalversammlung getroffen werden dürfen, verfügt jede vertretene Gesellschaft nur über eine Stimme, mit Ausnahme der nicht-stimmberechtigten Gesellschaften, die jeweils nur über eine beratende Stimme verfügen.

Jede Kommission wählt unter den Vertretern der interessierten Gesellschaften ihren Präsidenten für eine Amtsperiode, die dem Zeitraum zwischen den ordentlichen Generalversammlungen der CISAC entspricht. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird ein Sitzungspräsident gewählt.

Die Kommissionen werden in dem ihnen eigenen Bereich mit der Untersuchung von Problemen befasst, die sich in Bezug auf die Wahrnehmung und die administrative Organisation der Urheberrechte stellen.

Die Tagesordnungen der Sitzungen werden vom Vorstand oder von dessen Vorsitzendem in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und den Präsidenten der betreffenden Kommissionen festgelegt, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der von den interessierten Gesellschaften unterbreiteten Vorschläge.

ARTIKEL 28 GESCHÄFTSFÜHRER

Das BIEM wird von einem Geschäftsführer („Gérant“) geleitet, der eine juristische oder natürliche Person, Mitglied oder nicht, sein kann.

Der Geschäftsführer wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sollte der Posten durch Ableben oder Rücktritt des Geschäftsführers vakant werden, kann der Vorstand selber einen neuen Geschäftsführer ernennen. Diese Ernennung muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Wird die Nominierung des Geschäftsführers nicht von der Generalversammlung bestätigt, so bleiben doch die bis dato ausgeführten Geschäftshandlungen gültig.

Die Amtszeit des Geschäftsführers wird von der Generalversammlung bei seiner Ernennung oder der Erneuerung seines Mandates auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Sofern der Geschäftsführer vom Vorstand ernannt wurde, um eine durch Ableben oder Rücktritt entstandene Vakanz zu füllen, entscheidet der Vorstand über das Ende des Mandats.

Unter Vorbehalt der Befugnisse von Vorstand und Generalversammlung und im Rahmen des Gesellschaftszweckes verfügt der Geschäftsführer über weitestgehende Befugnisse bei der Geschäftsführung.

Die Funktionen des Geschäftsführers werden nicht vergütet, es sei denn, der Vorstand beschließt es anders und legt in diesem Fall die Höhe der Vergütung fest.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Bestimmungen

ARTIKEL 29 BERECHNUNG DES QUORUMS UND DER MEHRHEITEN

In allen Fällen wird für die Berechnung einer Beschlussfähigkeit oder eines Mehrheitsverhältnisses nur die nach unten abgerundete ganze Zahl berücksichtigt.

**ARTIKEL 30
PROTOKOLL
SPRACHE** Nach Genehmigung durch das betreffende Organ werden die Protokolle der Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands vom Sitzungspräsidenten paraphiert und unterzeichnet.

Ferner werden die Protokolle der Sitzungen der Generalversammlung auf ununterbrochen durchnummerierten losen Blättern erstellt, beziffert und paraphiert von der zuständigen Geschäftsstelle.

Die Amtssprache des BIEM ist Französisch.

Für Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstands und der Technischen Kommissionen kann je nach Entscheidung des Vorstands Simultan- oder Konsekutivübersetzung zur Verfügung gestellt werden.

**ARTIKEL 31
VERGÜTUNG** Die Funktionen eines Delegierten zur Generalversammlung und eines Mitglieds des Vorstands werden nicht vergütet.

ABSCHNITT VI

Verwendung von Einnahmeüberschüssen

**ARTIKEL 32
GESCHÄFTSJAHR** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

**ARTIKEL 33
ÜBERSCHUSS** Über die Verwendung eines jeden zum Abschluss eines Geschäftsjahres festgestellten Aktivüberschusses entscheidet die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen.

ABSCHNITT VII

Auflösung – Liquidation – Rechtsstreitigkeiten

**ARTIKEL 34
AUFLÖSUNG
LIQUIDATION** Sofern das BIEM seine Tätigkeit nicht in der einen oder anderen Form fortsetzt, regelt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands das Liquidationsverfahren.

Der Aktivüberschuss der gemäß Artikel 14 gebildeten Mittel des BIEM wird den stimmberechtigten Gesellschaften für ihre Berechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Beiträge zu den Verwaltungskosten des BIEM zugewiesen.

Nach Begleichung der Verpflichtungen der Gesellschaft erhalten die stimmberechtigten Gesellschaften den Betrag des Nominalwerts ihres Anteils, wie er in Artikel 8 angegeben ist.

Die Gesellschaftsorgane bewahren während der Liquidation die gleichen Zuständigkeiten wie während der Gesellschaftsdauer des BIEM.

Die Generalversammlung hat insbesondere Vollmacht, die Liquidationskonten zu billigen und den übrigen Gesellschaftsorganen Entlastung zu erteilen.

**ARTIKEL 35
RECHTSSTREITIGKEITEN** Alle Streitigkeiten, die sich zwischen einer oder mehreren stimm- oder nicht-stimmberechtigten Gesellschaften und dem BIEM ergeben könnten, werden, sofern keine gütliche Beilegung erfolgt, nach französischem Recht entschieden und unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte am Ort des Gesellschaftssitzes.

In einem solchen Fall muss jede stimm- oder nicht-stimmberechtigte Gesellschaft Domizilerwählung am Ort des Gesellschaftssitzes vornehmen und alle Anzeigen werden ordnungsgemäß an dieses Domizil gerichtet.

Wird keine Domizilwahl vorgenommen, erfolgen Ladungen und Zustellungen rechtsgültig bei der Staatsanwaltschaft am Tribunal de Grande Instance am Ort des Gesellschaftssitzes.